

Einziehungssatzung

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 137) erlässt die Stadt Moosburg folgende Einziehungssatzung.
Der Ausgleichsflächenplan des Landschaftsarchitekturbüro Baumann in der Fassung vom 21.03.2005 ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Teilflächen der Flur-Nrn. 5 und 171 der Gemarkung Niederambach werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niederambach (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die Abgrenzung ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung (Lageplan M 1 : 2000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher, qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
Dem Wohnen dienende Vorhaben sind nicht zulässig.
Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der Einziehungssatzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Ampertal im Landkreis Freising" ist für eine Baugenehmigung zwingend das naturschutzrechtliche Einvernehmen herzustellen.

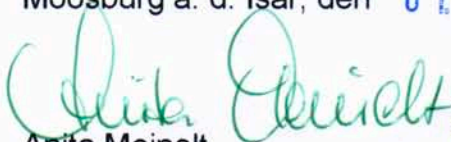
§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB tritt diese Satzung mit ihrer Bekanntmachung am 01.08.2005 in Kraft.

Hinweis:

Zur Sicherung einer orts- und landschaftstypischen Eingrünung der Neubauten ist den Eingabeplänen für Bauvorhaben ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

Moosburg a. d. Isar, den 01. Aug. 2005



Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin

